

BEITRITSVERTRAG

zur BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH, Kliebergasse 1a, 1050 Wien,
(im folgenden „BVK“ genannt), gemäß dem Bundesgesetz über die Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG)
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die Formulierung für alle Geschlechter.

Der Beitrittsvertrag wird abgeschlossen als

- ☐ Arbeitgeber für meine Arbeitnehmer und freien Dienstnehmer;
☐ Selbständiger, welcher der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt (4. Teil des BMSVG);
☐ freiberuflich Selbständiger oder Land- und Forstwirt (5. Teil des BMSVG), und zwar als:
☐ Pflichtversicherter nach § 2 GSVG (Gewerbliches SVG - also ohne Pflichtversicherung in der Krankenversicherung)
☐ Pflichtversicherter nach § 2 Abs. 1 BSVG (Bauern-SVG) ☐ Pflichtversicherter nach § 2 FSVG (Freiberuflich Selbständigen-SVG)
☐ Notar ☐ Ziviltechniker.

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Daten zum Unternehmen:

Firmenname:		
Geschäftsbereich:		Anzahl der Mitarbeiter derzeit:
Adresse:		WiReG-Auszug* beilegen! Firmenbuchnummer:
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Lohnverrechnung/Steuerberater:		
Beitragskontonummer(n):		Bei Sozialversicherungsträger:

Daten zum Selbständigen:

Sozialversicherungsnummer:		Name:
Adresse:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:

Nach § 6 FM-GwG ist die Identität des Kunden sowie ggf. jene seiner wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen. Daher sind folgende Unterlagen beizufügen:
 .) Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Unterschreibenden (also des Einzelunternehmers/Firmenverantwortlichen/Selbständigen),
 .) bei einer juristischen Person als Arbeitgeber ein aktueller vollständig erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer* oder ein gleichwertiger ausländischer Registerauszug.

Seitens des Kunden wird bestätigt, dass die Geschäftsbeziehung **nicht auf fremde Rechnung/in fremdem Auftrag** betrieben werden soll, die **Angaben richtig und vollständig** sind und **Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung** vom Kunden **unverzüglich bekannt gegeben werden**.

Der zwischen dem Dienstgeber/Selbständigen und der BVK abgeschlossene Beitrittsvertrag tritt mit in Kraft.
 Mit Unterschrift des Vertrages werden die angeschlossenen Vertragsbedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

.....
Ort und Datum

.....
Firmenstempel und Unterschrift

BVK-Leitzahl: 71900 FN 226940 k HG Wien

Wien, am

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

I. Einbeziehung in die Betriebliche Vorsorgekasse

Mit dem Abschluss dieses Vertrages tritt der Dienstgeber/Selbständige der BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH bei und verpflichtet sich, ab Vertragsbeginn sich bzw. sämtliche dem BMSVG unterliegende Arbeit- bzw. freien Dienstnehmer seines Unternehmens in die Betriebliche Vorsorgekasse der BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH einzubeziehen.

II. Beiträge

Der Dienstgeber verpflichtet sich, für alle in die Betriebliche Vorsorgekasse einbezogenen Arbeit- bzw. freien Dienstnehmer seines Unternehmens ab dem zweiten Monat ihres Arbeits- bzw. freien Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag gemäß § 6 (derzeit 1,53%) und § 7 BMSVG an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH zu überweisen.

Der Selbständige, der der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegt, hat für diese Dauer einen laufenden Beitrag gemäß § 52 (1) BMSVG (derzeit 1,53 %) zu leisten. Diese Beiträge sind von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vorzuschreiben und an die BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH zu überweisen.

Der freiberuflich Selbständige oder Land- und Forstwirt verpflichtet sich zu einer monatlichen Beitragsleistung gemäß § 64 BMSVG (1,53%) für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung. Die Beitragseinhebung erfolgt gemäß § 64 BMSVG.

III. Verwaltungskosten

1. Die Verwaltungskosten der BVK sind für alle ihre Beitragszahler prozentmäßig gleich und betragen mit Wirksamkeit ab 01.01.2019 1,8 % der Vorsorgebeiträge.
2. Die BVK behält von den jeweils zuzuweisenden Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in Höhe von 0,4% des veranlagten Vorsorgevermögens pro Geschäftsjahr ein. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für diese Vergütung der BVK nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Vorsorgevermögens erfolgt in diesem Fall nicht.
3. Barauslagen, die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden (z. B. Bankspesen, Depotbankgebühren, Depotgebühren) übernimmt die BVK zur Gänze und sind für die Beitragszahler der BVK mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 kostenfrei.
4. Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften erfolgt für die Beitragszahler der BVK mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 kostenfrei.
5. Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft und Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer anderen BV-Kasse oder in eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung dieser Anwartschaften erfolgt verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung gegebenenfalls anfallende und von dritter Seite in Rechnung gestellte Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch von der BVK weiterverrechnet und einbehalten werden.
6. Soweit die Einhebung über die Träger der Krankenversicherung erfolgt, können die von dieser für die Einhebung und Weiterleitung der laufenden Beiträge verrechneten Kosten (derzeit 0,3 % der Abfertigungsbeiträge) verrechnet werden. Mit den Kosten für den Datenaustausch mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger werden die Anwartschaftsberechtigten nicht belastet.

IV. Informations- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz

1. Die BVK ist nach dem BMSVG zum Zweck der Verwaltung der Anwartschaften sowie für die Abwicklung von Auszahlungstatbeständen verpflichtet, automationsunterstützt personenbezogene Daten zu verarbeiten; darüber hinaus nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung der BVK zwingend benötigt. Die BVK ist berechtigt, die für die notwendigen Informationen aus eigenem von den Sozialversicherungsträgern bzw. im Wege des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger - auch durch Online-Zugriff - zu ermitteln.
2. Ungeachtet dessen ist der Vertragspartner verpflichtet, der BVK über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaften sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände sowie über Änderung solcher Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die BVK ohne Verzögerung darüber zu informieren.
3. Der Kunde haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung der angefragten Daten.
4. Die BVK verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten ausschließlich zu den unter IV.1. angeführten Zwecken zu verwenden bzw. in Erfüllung eines behördlichen Auftrags weiterzugeben. Die BVK verwendet personenbezogene Daten weder für statistische noch für Marketing-Zwecke. Sie verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Datenverwendung nicht mehr besteht.
5. Die BVK ist berechtigt, Auftragsverarbeiter (Dienstleister) heranzuziehen, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter (Dienstleister) dieselben Verpflichtungen eingeeht, die der Vorsorgekasse auf Grund des BMSVG obliegen.
6. Wird der Beitrittsvertrag durch einen Arbeitgeber abgeschlossen, ist der Kunde dazu verpflichtet, seine Arbeitnehmer über die für sie zuständige BVK und die in diesem Zusammenhang erforderliche Datenweitergabe an die BVK zu informieren.
7. Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zu Datensicherheit und Datenschutz der BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH finden sich auf unserer Homepage unter der Rubrik „Informationen zum Datenschutz“ (<https://buak-bvk.at/datenschutz/>). Über schriftliche Anfrage werden diese Informationen auf dem Postweg zur Verfügung gestellt.

V. Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die BVK verpflichtet sich, die Geschäfte der Betrieblichen Vorsorgekasse im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen. Hierbei wird insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht genommen.

VI. Leistungen der BVK

Die BVK verpflichtet sich, die laufenden Beiträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Veranlagungsgrundsätze anzulegen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Ansprüche der Anwartschaftsberechtigten zu befriedigen.

VII. Beendigung

1. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung einer Partei oder durch einvernehmliche Auflösung. Die Kündigung oder einvernehmliche Auflösung dieses Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Vertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
2. Eine Kündigung oder einvernehmliche Auflösung dieses Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn die rechtzeitige Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere Betriebliche Vorsorgekasse sichergestellt ist.
3. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres (Bilanzstichtag der BVK) zu erfolgen.
4. Die Vereinbarung einer einvernehmlichen Beendigung dieses Vertrages muss spätestens am 30. September eines Jahres schriftlich zwischen den Parteien getroffen werden und wird mit darauffolgendem 31. Dezember (Bilanzstichtag der BVK) wirksam.

VIII. Übertragung der Abfertigungsanwartschaften

1. Im Falle der Beendigung dieses Vertrages sind die Abfertigungsanwartschaften unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung binnen 5 Bankarbeitstagen nach Ende des 2. Monats nach dem Bilanzstichtag auf eine neue Betriebliche Vorsorgekasse zu übertragen.
2. Um die rechtzeitige Übertragung auf eine neue Betriebliche Vorsorgekasse zu gewährleisten, verpflichtet sich der Vertragspartner der BVK spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung/einvernehmlichen Auflösung (d.h. der 31. Dezember) eine Bestätigung einer Betrieblichen Vorsorgekasse vorzulegen, dass diese bereit ist, die Abfertigungsanwartschaften zu übernehmen.
3. Sollten nach der Übertragung an eine neue Betriebliche Vorsorgekasse noch Beträge hervorkommen, die zu den Abfertigungsanwartschaften im Rahmen dieses Vertrages gehören, wird die BVK diese Beträge als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue Betriebliche Vorsorgekasse übertragen.
4. Ab dem Wirksamwerden der Vertragsbeendigung (31. Dezember) sind auch solche Abfertigungsbeiträge, die Zeiträume betreffen, die noch vor der Vertragsbeendigung liegen, jedenfalls an die neue Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.
2. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.
3. Die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages bewirkt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages, sondern gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

X. Auswahl der BVK

Der Dienstgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Anforderungen zur Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse gemäß §§ 9, 10 BMSVG eingehalten hat, indem er eine Betriebsvereinbarung über den Abschluss dieses Vertrages geschlossen bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat die Dienstnehmer rechtzeitig informiert hat und von diesen keine Einwände gemäß § 9 Abs. 2 BMSVG erhoben wurden.